

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen:
IV D 13 - P 6815-4/2020-2-1

Bearbeiter/in:
Frau Köppe

Zimmer: 1020

Telefon: +49 30 9020 2051
Telefax: +49 30 902028 2051
IVD1@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11.02.2021

An

die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörde
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Rundschreiben IV Nr. 15/2021

Jubiläumszuwendung gemäß § 75a Landesbeamtengesetz (LBG)

Aktualisierung Berechnungsbogen

Anlage zum Rundschreiben SenInnDS I Nr. 13/2016 vom 08.09.2016

Anlage: aktualisierter Berechnungsbogen

Aufgrund mehrerer an mich herangetragenen Änderungsbegehren wird mit diesem Rundschreiben der mit Rundschreiben I Nr. 13/2016 vom 08.09.2016 veröffentlichte Berechnungsbogen aktualisiert. Die Überarbeitung umfasst zum einen Formatänderungen der enthaltenen Tabellen, um die Eintragung von Daten zu erleichtern. Zum anderen soll sich künftig der bereits bislang im Berechnungsbogen in Form einer Fußnote enthaltene Hinweis, dass die Berechnung der anrechenbaren Zeiten



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

auf Grundlage des § 191 BGB erfolgt, besser in der Systematik des aktualisierten Berechnungsbogens widerspiegeln. Demzufolge wurde die Reihenfolge der Tage, Monate und Jahre umgestellt und die Summenbildung im Berechnungsbogen auf Seite 2 unter Punkt B 1. und 2. in den entsprechenden Tabellen explizit abgebildet. So können künftig Übertragungsfehler vermieden werden.

Zur Verdeutlichung der Vorgehensweise bei der Berechnung der Zeiträume nach § 191 BGB führe ich Folgendes aus:

Bei der Berechnung von Jubiläumsdienstzeiten werden nach § 191 BGB erst alle einzelnen Zeiträume in Tage umgerechnet (hierbei werden auch Abweichungen durch Schalttage berücksichtigt). Nach der Summenbildung erfolgt dann die Umrechnung in Tage, Monate (30 Tage) und Jahre (365 Tage).¹

Ich empfehle künftig den aktualisierten Berechnungsbogen für die Berechnung der Jubiläumsdienstzeiten zu verwenden. Auf bislang mit dem Berechnungsbogen alter Fassung ermittelte und mit bestandskräftigem Bescheid festgestellte Jubiläumsdienstzeiten hat die Bekanntgabe des aktualisierten Berechnungsbogens mit diesem Rundschreiben keine Auswirkungen.

Dieses Rundschreiben steht inclusive des anliegenden aktualisierten Berechnungsbogens unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> zur Verfügung.

Im Auftrag

Gründel

¹ vgl. Vorgehensweise des Verwaltungsgerichts Berlin (VG Berlin) im Urteil vom 27.01.2020 (GZ: 5 K 58/17)